

## **Einschränkung Funkzellenabfrage**

### **Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Johannes Lichdi, MdL  
rechtspolitischer Sprecher

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 40  
Telefax: 0351 / 493 48 09

johannes.lichdi@slt.sachsen.de

Dresden, den 26. September 2011

Die Bundesratsinitiative Sachsens und der Gesetzentwurf der GRÜNEN Bundestagsfraktion zielen beide darauf ab, die Funkzellenabfrage, die nur räumlich und zeitlich bestimmt wird, einzuschränken. Im Vergleich ist aber festzustellen:

#### **1. Der GRÜNE Gesetzentwurf schränkt die Anlasstaten stärker ein:**

Während die Bundesratsinitiative alle Straftaten nach § 100a Abs.2 Strafprozessordnung und zusätzlich weitere Taten, wenn sie mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 6 Monaten bedroht sind, zu möglichen Anlasstaten erklärt, verlangt der GRÜNE Gesetzentwurf, dass die Straftaten des § 100a Abs.2 zusätzlich auch „eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ sein.

#### **2. Der GRÜNE Gesetzentwurf nennt ausdrücklich die Gegenstände der richterlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung (insb. die Betroffenheit Unbeteiligter), während die Bundesratsinitiative es bei einem Appell belässt.**

#### **3. Der GRÜNE Gesetzentwurf ermöglicht es dem Richter im Wege der Ergebnisunterrichtung, die Folgen seiner Anordnung zu Kenntnis zu nehmen.**

#### **4. Der GRÜNE Gesetzentwurf sieht einen Richtervorbehalt nicht nur für die Weitergabe der erhobenen Verkehrsdaten in andere Strafverfahren, sondern auch für die Verwendung dieser Daten zur Gefahrenabwehr vor.**

#### **5. Der GRÜNE Gesetzentwurf sieht anders als die Bundesratsinitiative die öffentliche Berichterstattung über die Anzahl der Unbeteiligten vor.**

## Funkzellenabfrage als strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme gemäß § 100g StPO (Strafprozessordnung)

§ 100 g StPO (Aktuelle Fassung)	Gesetzantrag Sachsens BR-Drs. 532/11 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der nichtindividualisierten Verkehrsdaterhebung)	Gesetzentwurf GRÜNE-BTF (BT-Drs. 17/7033)
<p>§ 100 g Absatz 1:</p> <p>(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer</p> <p>1. eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat, begangen hat, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat oder</p> <p>2. eine Straftat mittels Telekommunikation begangen hat,</p> <p>so dürfen auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1, § 113a des Telekommunikationsgesetzes) erhoben werden, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten erforderlich ist. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Die Erhebung von Standortdaten in Echtzeit ist nur im Falle des Satzes 1 Nr. 1 zulässig.</p>	<p>§ 100 g Absatz 1 (unverändert)</p>	<p>§ 100 g Absatz 1 (unverändert)</p>
<p>§ 100 g Abs. 2 Satz 1:</p> <p>(2) § 100a Abs. 3 und § 100b Abs. 1 bis 4 <b>Satz 1</b> gelten entsprechend.</p>	<p>§ 100 g Abs. 2 Satz 1: § 100a Absatz 3 und § 100b Absatz 1 bis 4 <b>Satz 1</b> gelten entsprechend.</p>	<p>§ 100 g Abs. 2 S. 1: § 100a Absatz 3 und § 100b Absatz 1 bis 4 gelten, <b>auch in Fällen des § 477 Absatz 2 Satz 2 und 3</b>, entsprechend.</p>
<p>§ 100 g Abs. 2 Satz 2:</p> <p>Abweichend von § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genügt im Falle einer <b>Straftat von erheblicher Bedeutung</b> eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erforschung des Sachverhalts</p>	<p>§ 100 g Abs. 2 Satz 2: Abweichend von § 100b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genügt im Fall einer in § 100a Absatz 2 bezeichneten <b>Straftat oder einer Straftat mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe</b> eine räumlich und</p>	<p>§ 100 g Abs. 2 S. 2: Abweichend von § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genügt im Falle einer in § 100a Abs. 2 bezeichneten <b>Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung</b> eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte</p>

oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.	zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.	Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
	<p>§ 100 g Abs. 2 S. 3 und 4 [neu]:  <b>Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Die Maßnahme ist insbesondere örtlich und zeitlich so zu begrenzen, dass möglichst wenig unbeteiligte Personen erfasst werden. Die Verhältnis-mäßigkeit ist besonders zu begründen.</b></p>	<p>§ 100 g Abs. 2 S. 3 und 4 [neu]:  <b>Die Anordnung ergeht schriftlich. In der Begründung sind einzelfallbezogen darzulegen:</b>  1. die für die Beurteilung der Erheblichkeit der Straftat bestimmenden Tatsachen,  2. Ausführungen zur räumlichen und zeitlichen Bestimmung der Telekommunikation,  3. Ausführungen dazu, dass die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und  4. Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit, insbesondere zur Betroffenheit Unbeteiligter.</p>
	<p>§ 100 g Abs. 2 S. 5 [neu]:  <b>Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung der von dieser Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren nur zur Aufklärung der in Satz 2 genannten Straftaten verwendet werden, wenn die Staatsanwaltschaft zuvor eine Entscheidung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie oder ihre den Antrag stellende Zweigstelle ihren Sitz hat, über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeigeführt hat. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist abweichend von Satz 6 das Gericht zuständig, das mit der Sache befasst ist. § 477 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.</b></p>	(vgl. Satz 1)
§ 100 g Abs. 3:  (3) Erfolgt die Erhebung von Verkehrsdaten nicht beim Telekommunikationsdiensteanbieter, bestimmt sie sich nach Abschluss des Kommunikationsvorgangs nach den allgemeinen Vorschriften.	§ 100 g Abs.3 (unverändert)	§ 100 g Abs.3 (unverändert)
§ 100 g Abs. 4:  (4) <b>Über Maßnahmen nach Absatz 1</b> ist entsprechend § 100b Abs. 5 jährlich eine Übersicht zu erstellen, in der	§ 100 g Abs. 4:  (4) Über Maßnahmen <b>nach Absatz 1 sowie Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2</b> ist entsprechend §	§ 100 g Abs. 4:  (4) Über Maßnahmen <b>nach Abs. 1 und Absatz 2 Satz 2</b> ist entsprechend § 100b Absatz 5 jährlich

<p>anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach Absatz 1 durchgeführt worden sind;</li> <li>2. die Anzahl der Anordnungen von Maßnahmen nach Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;</li> <li>3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat, unterschieden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2;</li> <li>4. die Anzahl der zurückliegenden Monate, für die Verkehrsdaten nach Absatz 1 abgefragt wurden, bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung;</li> <li>5. die Anzahl der Maßnahmen, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren</li> </ol>	<p>100b Abs. 5 jährlich eine Übersicht zu erstellen, in der anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anzahl der Verfahren, in denen solche Maßnahmen durchgeführt worden sind;</li> <li>2. die Anzahl der Anordnungen von Maßnahmen nach Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen</li> <li>3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat, unterschieden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2;</li> <li>4. die Anzahl der zurückliegenden Monate, für die Verkehrsdaten nach Absatz 1 abgefragt wurden, bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung;</li> <li>5. die Anzahl der Maßnahmen, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren</li> </ol>	<p>eine Übersicht zu erstellen, in der anzugeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen durchgeführt worden sind,</li> <li>2. die Anzahl der Anordnungen von Maßnahmen, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen,</li> <li>3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat, unterschieden nach Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 <b>und Absatz 2 Satz 2,</b></li> <li>4. <b>die zurückliegenden Zeiträume,</b> für die Verkehrsdaten abgefragt wurden, bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung,</li> <li>5. die Anzahl der Maßnahmen, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren und</li> <li>6. <b>die Anzahl der betroffenen Unbeteiligten in Verfahren nach Absatz 2 Satz 2.</b></li> </ol>
	<p>§ 100 g Abs. 5 [neu]:  <b>(5) Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.</b></p>	

§ 101 StPO (geltende Fassung)	Gesetzantrag Sachsens BR-Drs. 532/11 zur Änderung des § 101 StPO	Gesetzentwurf GRÜNE-BTF (BT-Drs. 17/7033)
<p>§ 101 Absätze 1 bis 3:  (1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100i, 110a, 163d bis 163f gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen. [...]</p>	<p>§ 101 Absatz 4 [Benachrichtigungspflicht an Betroffene] wird ergänzt:</p> <p>Will die Staatsanwaltschaft von einer Benachrichtigung absehen, ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist. Die Staatsanwaltschaft muss ihre Entscheidung begründen.</p>	<p>§ 101 StPO unverändert</p>

		§ 101 Abs. 4 unverändert
<p>§ 101 Absatz 8:</p> <p>(8) Sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind entsprechend zu sperren.</p>	<p>§ 101 Absatz 8 wird ergänzt:</p> <p>(8) Sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen. <b>Jeweils nach Ablauf von spätestens drei Monaten ist zu dokumentieren, ob die Voraussetzungen für eine weitere Speicherung vorliegen.</b> Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; sie sind entsprechend zu sperren.</p>	§ 101 Absatz 8 unverändert